

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

15

31. JAN. 1969

Gesetz: BetrVG §§ 6, 18, 76 Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 1
Buchst. o, p, q, s; WO zum BetrVG § 3 Abs. 3,
§ 6 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 31 Abs. 2 erster Halbs.,
§ 32 Abs. 2 u. 3, § 33 Abs. 1 Satz 2; AktGes §§ 98,
100 Abs. 4; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. o, p, q,
s, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1; Gesetz zur Wahrung der
Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Ge-
richtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968, BGBl. I, 661,
§ 2

Leitsätze:

1. Wird in einem Wahlausschreiben bestimmt, daß die Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat, die aus den Betrieben des Unternehmens kommen, ihr Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verlieren, wird die Wahl aufgrund dieser Bestimmung durchgeführt und erfolgt keine Wahlanfechtung, so ist ein betreffender Arbeitnehmersvertreter wirksam nur bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den Aufsichtsrat gewählt.
2. Die Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für die Entscheidung der Frage nach der Wirksamkeit einer Bestimmung im Wahlausschreiben, nach der die Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat, die aus den Betrieben des Unternehmens kommen, ihr Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verlieren.
3. Die Anrufung des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist nur dann zulässig, wenn eine Abweichung deutlich erkennbar ist. Die bloße Möglichkeit der Abweichung genügt nicht.

Aktenzeichen: 1 ABR 10/68

Beschluß des BAG vom 31. Januar 1969 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 1o/68

5 Ta BV 1/68 Frankfurt/Main

Verkündet

am 31. Januar 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1969 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Grebenstein beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und der Gewerkschaft Handel-Banken-Versicherungen gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Mai 1968 - 5 Ta BV 1/68 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Der Antragsteller ist am 15. Juni 1962 geboren. Er stand als Angestellter in den Diensten der Frankfurter Versicherungs-AG, der Beteiligten zu 3).

Im Frühjahr 1966 waren für den Aufsichtsrat der Frankfurter Versicherungs-AG Neuwahlen erforderlich; es waren fünf Arbeitnehmervertreter zu wählen. In dem vom Wahlvorstand erlassenen Wahlausschreiben war in Nr. 10 bestimmt:

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

"Für den Fall, daß einer oder mehrere der gewählten Arbeitnehmervertreter während ihrer Wahlzeit aus dem aktiven Dienst der Gesellschaft ausscheiden (insbesondere durch Erreichen der Altersgrenze), erlöschen ihre Ämter als Aufsichtsratsmitglieder. In diesem und in allen sonstigen Fällen, in denen einer oder mehrere Arbeitnehmervertreter während ihrer Wahlzeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, tritt an die Stelle des Ausscheidenden jeweils als Ersatzmann derjenige, auf den innerhalb der Arbeitnehmergruppe des Ausscheidenden die nächsthöchste Stimmenzahl entfallen ist. Der Ersatzmann muß auch noch im Zeitpunkt seines Nachrückens in den Aufsichtsrat den im BVG festgelegten Bestimmungen für Bewerber entsprechen und ein im aktiven Dienst der Gesellschaft stehender Arbeitnehmer sein."

Die Wahl wurde am 10. Mai 1966 durchgeführt. Bei ihr wurde auch der Antragsteller gewählt.

Das Arbeitsverhältnis des Antragstellers endete am 30. Juni 1967 wegen Erreichens der Altersgrenze. Die F V -AG und ihr Aufsichtsrat vertreten die Ansicht, daß damit auch die Mitgliedschaft des Antragstellers im Aufsichtsrat ihr Ende gefunden habe. Demgegenüber hält der Antragsteller Nr. 10 des Wohlaus Schreibens für unwirksam.

Der Antragsteller hat im Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß er auch über den 30. Juni 1967 hinaus als Arbeitnehmervertreter dem Aufsichtsrat angehört. Diesem Antrag hat das Arbeitsgericht stattgegeben. Hiergegen haben die F V -AG und ihr Aufsichtsrat Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat diesem Antrag entsprochen und die Rechtsbeschwerde



- 4 -

zugelassen. Mit ihr erstreben der Antragsteller sowie die Gewerkschaft Handel-Banken-Versicherungen die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz, während die F V -AG und ihr Aufsichtsrat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. 1. Mit Recht gehen die Beteiligten wie auch die Vorinstanzgerichte davon aus, daß für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und daß die Entscheidung im Beschlußverfahren ergehen muß.

a) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Eingangssatz ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig in den dort einzeln aufgeführten Fällen des Betriebsverfassungsgesetzes. Unter diesen befinden sich nicht nur solche des eigentlichen Betriebsverfassungsrechts, sondern auch solche des Unternehmensverfassungsrechts, wie sich aus den Buchstaben o, p, q und s aaO. = § 82 Abs. 1 Buchst. o, p, q und s BetrVG ergibt. Die Frage, ob ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sein Aufsichtsratsmandat verliert, ist in der Regel durch die Gerichte für Arbeitssachen zu entscheiden. Zwar erwähnt das Gesetz ausdrücklich nur die Fälle der Anfechtung der Aufsichtsratswahl und der Anfechtung der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die Frage, ob ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sein Aufsichtsratsmandat in anfechtbarer Weise erworben oder infolge eines wirksamen Widerrufs verloren hat, betrifft aber einen Teilbereich des Lebenstatbestandes der abhängigen Arbeit. Um denselben Bereich handelt es sich bei der Frage, ob ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sein Aufsichtsratsmandat aus irgendeinem anderen, nicht ausschließlich mit dem Gesellschaftsrecht im engeren Sinne zusammenhängenden Grunde verloren hat. Das ist - für den Fall der

- 5 -



Anfechtung und des Widerrufs - im Gesetz ausdrücklich bestimmt. Es gilt auch in den sonstigen, nicht auf das Gesellschaftsrecht im Sinne von zulässigem Satzungsrecht beschränkten Fällen des Erlöschens eines Aufsichtsratsmandats eines Arbeitnehmervertreters. Wie bei der Anfechtung und beim Widerruf handelt es sich bei diesen sonstigen Fällen des Erlöschens des Aufsichtsratsmandats eines Arbeitnehmervertreters gleichfalls um die Frage des unternehmensrechtlichen Status eben des Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat, nämlich ob er seine Stellung dort weiter innehat oder nicht. Deshalb ist kein innerer Grund ersichtlich, der zu der Annahme berechtigen könnte, die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit sei in den sonstigen Fällen, in denen es um die Frage geht, ob das Aufsichtsratsmandat eines Arbeitnehmervertreters als solchen im Aufsichtsrat erloschen ist, nicht gegeben. Das hat der Senat dem Inhalt nach bereits früher gesagt (BAG 18, 61 [64] = AP Nr. 14 zu § 76 BetrVG).

Wie der Senat in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG ausgesprochen hat, ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gegeben, wenn es um das Nachrücken eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat geht; hierbei handelt es sich um einen Fall, der die Durchführung der Aufsichtsratswahl betrifft. Nicht anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn - ausgenommen einen ausschließlich nach Gesellschaftsrecht im Sinne von Satzungsrecht zu entscheidenden Fall - über das Ausscheiden eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat, insbesondere wegen behaupteten Ablaufes der Amtszeit, zu befinden ist. Dafür spricht, daß das vorzeitige Ausscheiden eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat stets das



- 6 -

Nachrücken eines anderen Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat zur Folge hat. Es wäre durch sachliche Argumente nicht zu rechtfertigen, bei einem Lebenstatbestand, der so vieles gemeinsam hat wie der des Ausscheidens eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat und der des Nachrückens seines Nachfolgers in den Aufsichtsrat, das mit jenem Ausscheiden zwangsläufig verbunden ist, bei dem also ein notwendiger Zusammenhang gegeben ist, von unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten auszugehen. Ein innerlich verbundener Sachverhalt würde im Hinblick auf die Gerichtszuständigkeit gespalten.

b) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 39, 116 (118) = AP Nr. 12 zu § 76 BetrVG nötigt nicht zu einer anderen Auffassung; es besteht deshalb kein Grund, nach § 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968, BGBl. I, 661, den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes anzurufen.

Der Bundesgerichtshof hatte aaO über die inzwischen durch § 100 Abs. 4 AktGes ausdrücklich geregelte Frage zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, der nach wirksamer fristloser Entlassung aus dem Unternehmen in einem Konkurrenzunternehmen tätig geworden war, aus dem Aufsichtsrat ausscheiden mußte; in der Satzung des Unternehmens war gleichmäßig für Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter das Ausscheiden in einem solchen Fall vorgeschrieben. Entscheidend war in jenem Fall also ein Vorschrift des Satzungsrechts, somit eines Rechts, das im Unternehmen gleichmäßig für alle Mitglieder des Aufsichtsrats galt, nicht nur für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Es ist nicht anzunehmen, daß sich der Bundesgerichtshof mit seiner

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung in einem Gegensatz setzen wollte zu der damals bereits vorliegenden Rechtsprechung des erkennenden Senats in AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG und daß er seine Zuständigkeit für die Fälle des Ausscheidens eines nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat aus Gründen, die allein mit der so durchgeführten Wahl, also mit der Stellung als Arbeitnehmervertreter, zusammenhängen, in Anspruch nehmen wollte. Andernfalls wäre zu erwarten gewesen, daß der Bundesgerichtshof nicht nur die reines Betriebsverfassungsrecht betreffende Entscheidung des erkennenden Senats BAG 3, 288 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG erwähnt, sondern daß er sich insbesondere mit der das Unternehmensverfassungsrecht betreffenden Entscheidung des erkennenden Senats AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG auseinandergesetzt hätte. Das hat er nicht getan.

Es kann weiter nicht angenommen werden, der Bundesgerichtshof hätte nicht erkannt, daß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG und § 82 Abs. 1 BetrVG nicht nur Fälle des eigentlichen Betriebsverfassungsrechts, sondern auch solche des Unternehmensverfassungsrechts regeln, zumal der Bundesgerichtshof selbst die Buchstaben o, p, q und s ArbGG, die sich auf das Unternehmensverfassungsrecht beziehen, ausdrücklich erwähnt hat. Er kann ferner nicht übersehen haben, daß der Eingangssatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG nicht vom Betriebsverfassungsrecht, sondern vom Betriebsverfassungsgesetz spricht. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß der Bundesgerichtshof in dem von ihm entschiedenen Fall nur deshalb seine Zuständigkeit angenommen hat, weil es sich dort um die Tragweite einer Satzungsbestimmung handelte, also der gleichmäßig für alle Mitglieder des Aufsichtsrats, nicht nur für seine nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählten



- 8 -

Mitglieder geltenden Vorschrift des Gesellschaftsrechts im engeren Sinne. Im vorliegenden Fall dagegen geht es um die Wirksamkeit einer Vorschrift aus einem Wahlausschreiben, also aus einer Regelung, die im Bereich der Arbeitnehmerschaft des Unternehmens ihren Ursprung hat und auf dem Betriebsverfassungsgesetz fußt. Das Wahlausschreiben ist in der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz geregelt, die ihrerseits wieder auf § 87 BetrVG beruht. Es wird nicht von der Gesellschaft verfaßt, sondern von dem von den Betriebsräten bestellten Wahlvorstand.

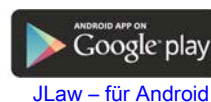
Der Tatbestand in dem von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ist somit ein anderer als der, der im vorliegenden Fall gegeben ist. Es liegt deshalb ein zur Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes nötiger Fall der Divergenz nicht vor. Jedenfalls ist eine Divergenz nicht so eindeutig erkennbar, daß eine Anrufung des Gemeinsamen Senats erforderlich wäre. Eine solche Anrufung setzt voraus, daß eine eindeutige Abweichung vorliegt; die bloße Möglichkeit des Vorliegens einer Divergenz genügt nicht.

Das Institut des Gemeinsamen Senats dient dem Zweck, die Rechtseinheit zu sichern. Dabei darf aber der Grundsatz der Prozeßökonomie nicht aus dem Auge verloren werden. Die Prozeßparteien wie auch die Beteiligten eines Beschlußverfahrens haben ein berechtigtes Interesse an einer baldigen Entscheidung. Soll dieses Interesse gegenüber dem Interesse an der Rechtseinheit zurücktreten, so muß der Fall schon so liegen, daß das Interesse an der Rechtseinheit völlig eindeutig tangiert ist. Eine andere Wertung würden die Rechtsgenossen nicht verstehen; sie würde, statt zum Rechtsfrieden zu führen, nur Unruhe schaffen und die Rechtsgemeinschaft belasten. Das Interesse an der Rechtsein-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



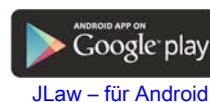
heit steht aber dann nicht völlig eindeutig in Frage, wenn - wie hier - allenfalls die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß eine Divergenz vorliegt.

c) Da die Anfechtung der Aufsichtsratswahl und die Anfechtung der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren zu entscheiden sind, kommt dieses Verfahren auch im vorliegenden Falle zur Anwendung. Hier wie dort geht es um das Erlöschen des Mandates eben als Arbeitnehmervertreter und, damit zusammenhängend, um das Nachrücken eines anderen Arbeitnehmervertreters (siehe auch BAG 18, 61 [64] = AP Nr. 14 zu § 76 BetrVG).

d) Ist hiernach die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, § 82 Abs. 1 BetrVG für die Entscheidung des vorliegenden Falles begründet, so hat sich an der Zuständigkeit dieser Gerichte und an der Zulässigkeit des Beschlußverfahrens durch die Neufassung des Aktienrechts nichts geändert. Das hat der Senat im einzelnen in seiner Entscheidung AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG ausgeführt. Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsansicht abzugehen.

2. In der Sache selbst ist das Landesarbeitsgericht der Ansicht, Nr. 10 des Wahlausschreibens sei mit § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG vereinbar und deshalb wirksam; die nach dem Wahlausschreiben durchgeführte Wahl sei gültig auf die Zeit bis zur Erreichung des 65sten Lebensjahres durch den Antragsteller beschränkt gewesen. Vergebens bekämpft die Rechtsbeschwerde diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts.

a) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, Nr. 10 des Wahlausschreibens verstoße gegen § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG und sei daher, weil nichtig, unbeachtlich, so daß der Antragsteller bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Aufsichtsrats in diesen gewählt sei, kann dem nicht gefolgt werden.



- 10 -

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG werden Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, die gesetzlich oder kraft Satzung für die Amtszeit der Anteilseignervertreter bestimmt ist. Diese Vorschrift, die mit der oben genannten Bestimmung aus dem Wahlausschreiben (Nr. 10) dem Wortlaut nach im Widerspruch steht, stellt zunächst eine Ordnungsvorschrift dar; es mußte geklärt werden, wie lang die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist. Deshalb ist eine solche gesetzliche Regelung notwendig. Diese Vorschrift soll weiter eine Kontinuität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gewährleisten und verhindern, daß durch unterschiedliche Amtszeiten der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter eine mit diesen verschiedenen Amtszeiten gegebene Fluktuation in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eintritt, die einer ordentlichen Arbeitsweise abträglich sein könnte. Das gilt auch, wenn man eine nach Beginn und Ende vorgenommene zeitliche Staffelung der ihrer Dauer nach gleichen Amtszeit für alle Aufsichtsratsmitglieder, also sowohl für die Vertreter der Arbeitnehmer wie für die der Anteilseigner, und damit ein turnusmäßiges Ausscheiden eines bestimmten Teiles der Aufsichtsratsmitglieder für möglich hält (vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 3. Aufl., § 76 Anm. 87). Insoweit hat § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG allerdings u. a. eine Schutzfunktion zugunsten der Arbeitnehmerschaft. Ihre Vertreter sollen gegenüber den Anteilseignervertretern nicht diskriminiert werden; es soll vermieden werden, daß die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter gegenüber der der Anteilseignervertreter verkürzt wird. Das Prinzip der Kontinuität gebietet andererseits, daß die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter auch nicht gegenüber der der Anteilseignervertreter verlängert wird.

- 11 -



Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG nicht für jeden Fall das Verbleiben der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bis zu dem Zeitpunkt gewährleisten kann, in dem nach dem Gesetz oder nach der Satzung die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet. Tod, Amtsniederlegung, Widerruf, aber auch der Fall, daß einer der Arbeitnehmervertreter, die notwendigerweise aus den Betrieben des Unternehmens kommen müssen, wegfällt (vgl. hierzu Fitting-Krageloh-Auffarth, BetrVG, 8. Aufl., § 76 Anm. 91 mit weiteren Nachweisen), sind Beispiele, die eine nur am Wortlaut haftende Auslegung des § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG verbieten; aus ihnen ergibt sich, daß diese Gesetzesbestimmung keinen absoluten Schutz gewähren kann. Sie stellt vielmehr nur eine Vorschrift dar, die im Regelfall zu gelten hat, von der aber Ausnahmen zulässig sind. Aus § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG kann also nicht ohne weiteres entnommen werden, daß durch ihn jede zeitliche Beschränkung des Mandats eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat verboten wäre. Seinem Sinn nach soll § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zweifellos vor rechtsbeschränkenden Maßnahmen schützen, die von Stellen außerhalb der Arbeitnehmerschaft gegen die grundsätzliche Gleichstellung von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern gerichtet sind. Hier liegt, bei Beachtung der Repräsentanz der Arbeitnehmerschaft durch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat seine wesentliche Schutzfunktion. Ob derartige Einschränkungen auch dann unzulässig sind, wenn sie aus dem Bereich der Arbeitnehmerschaft kommen, ist aber eine andere Frage. Es kann durchaus sinnvoll sein, die Amtszeit derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die aus den Betrieben des Unternehmens kommen, auf die Zeit ihrer Unternehmenszugehörigkeit zu



- 12 -

beschränken. Wie betont, ist hinsichtlich der beiden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die den Betrieben des Unternehmens angehören müssen, eine solche Regelung sogar zwangsläufig. Es spricht aber auch im übrigen viel dafür, daß die Wähler die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die den Betrieben des Unternehmens angehören, eben wegen dieser Unternehmenszugehörigkeit wählen und sie, da es ihnen dabei gerade auf die Unternehmenszugehörigkeit ankommt, eben nur für die Zeit der Unternehmenszugehörigkeit wählen wollen. Daß dies mit dem Willen des Gesetzgebers nicht zu vereinbaren wäre, ist aus § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG jedenfalls nicht mit ausreichender Deutlichkeit zu entnehmen.

b) Zu einer anderen Beurteilung bietet auch der Vortrag der Rechtsbeschwerde keinen Anlaß, daß der Wahlvorstand bei der Schaffung der Nr. 10 des Wahlausschreibens über seine Kompetenzen hinausgegangen sei. Es trifft zwar zu, daß Nr. 10 des Wahlausschreibens mit der Bestimmung, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die aus den Betrieben des Unternehmens kommen, seien nur für die Zeit bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, also nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bis zur Erreichung des 65sten Lebensjahres in den Aufsichtsrat gewählt, eine materiell-rechtliche Vorschrift enthält. Dagegen besagt der den Inhalt des Wahlausschreibens regelnde § 32 Abs. 2 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz (WO), daß die den notwendigen Inhalt des Wahlausschreibens bildenden Bestimmungen formell-rechtlicher, d. h. rein wahltechnischer Art sein müssen. Die in § 32 Abs. 2 WO angesprochenen Regelungen stellen aber nach dem Eingangssatz des § 32 Abs. 2 WO nur das dar, was jedes

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wahlausschreiben enthalten muß. Dagegen ist in jenem Eingangssatz nicht bestimmt, daß das Wahlausschreiben nicht über den Inhalt des § 32 Abs. 2 hinaus weitere Regelungen, darunter auch solche materiell-rechtlicher Art, enthalten darf. Die Erwägungen im letzten Absatz des Abschnittes II 2 a bleiben zu beachten.

c) Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erweist sich zum mindesten auch aus anderen Gründen als zutreffend.

Das Wahlausschreiben, um dessen Nr. 10 es im vorliegenden Fall geht, war nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 WO zu veröffentlichen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Daß das nicht geschah, hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Deshalb ist davon auszugehen, daß der Wahlvorstand gesetzkonform vorgegangen ist und die Veröffentlichung ordnungsgemäß vorgenommen und ordnungsgemäß erhalten hat. Vergleichbares gilt für den Wahlvorschlag. Dieser ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 WO zu veröffentlichen. Er muß nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 WO die einzelnen Bewerber u. a. unter Angabe ihres Geburtsdatums aufführen. Auch hierzu hat der Antragsteller nicht behauptet, daß gesetzwidrig verfahren worden sei. Es ist also insoweit ebenfalls davon auszugehen, daß sich der Wahlvorstand gesetzkonform verhalten hat. Aus den vorstehenden Gründen und angesichts der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts muß der Senat bei der Beurteilung des Falles unterstellen, daß die Wählerschaft das im Unternehmen der Beteiligten zu 3) übliche Pensionsalter kannte und daß sie aus den Wahlunterlagen sowohl die Vorschrift, nach der die den Betrieben des Unternehmens angehörenden Bewerber bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihr Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben, wie auch das Alter der



- 14 -

Antragsteller und damit den Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst, über den unter den Beteiligten kein Streit herrscht, erschen konnte und erschen hat.

Nr. 10 des Wahlausschreibens geht auf den Wahlvorstand zurück. Dieser wird nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WO von den Betriebsräten, also von den berufenen Vertretern der Belegschaft, bestimmt. Die sachlich-rechtliche Vorschrift der Nr. 10 des Wahlausschreibens, die unter Umständen zu einer Beschränkung der Amtszeit von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat führt, geht also auf Stellen zurück, die dem Bereich der Belegschaft angehören. Die Wähler für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG alle nach § 6 BetrVG wahlberechtigten Arbeitnehmer der Betriebe des Unternehmens. Diese sind als Wahlkörper berufen, durch Ausübung des Wahlrechts dem Willen der Belegschaft zur Wirkung zu verhelfen. Die Wirksamkeit einer jeden im Betriebsverfassungsgesetz geregelten Wahl ist unter dem übergeordneten Blickpunkt zu prüfen, ob das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis dem ordnungsgemäß gebildeten und zum Ausdruck gekommenen Willen der Wählerschaft, für die es sich nun einmal um ihre Wahl handelt, entspricht (vgl. BAG 18, 61 [67/68] = AP Nr. 14 zu § 76 BetrVG). Die Gerichte sind grundsätzlich nur dann, wenn das nicht der Fall ist, zum Eingreifen berechtigt. Indem die Wählerschaft im vorliegenden Fall Nr. 10 des Wahlausschreibens zur Kenntnis genommen hat und nicht dagegen eingeschritten ist, hat sie diese Bestimmungen sanktioniert. Was sie billigt, ist damit zur Grundlage der Wahldurchführung geworden.

Damit werden allerdings diejenigen Verstöße nicht geltend, die zur Nichtigkeit einer Wahl führen. Von solchen Verstößen kann aber nur dann die Rede sein, wenn

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Umstände vorliegen, die, für jeden objektiven Beurteiler offenkundig, gegen allgemeine Wahlgrundsätze in krasser Weise verstoßen. Daß ein solcher Fall hier ausscheidet, ergibt sich aus der oben angeführten Erwägung, nach der die Beschränkung der Amtszeit der aus den Betrieben des Unternehmens kommenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf die Dauer ihres aktiven Dienstes durchaus sinnvoll sein kann.

Außer den Umständen, die, weil kraß gegen allgemeine Wahlgrundsätze verstoßend, zur Wahlnichtigkeit führen, können ferner solche vorliegen, die eine Unwirksamkeit der Wahl dann zur Folge haben, wenn die Unwirksamkeit auf dem dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Wege der Anfechtung geltend gemacht wird. Ob Nr. 10 des Wahlausschreibens dazu berechtigt hätte, die Wahl mit der Begründung anzufechten, daß der Wahlvorstand, über seine Befugnisse hinausgehend, materiellrechtliche Regelungen zum Bestandteil des Wahlausschreibens gemacht oder gegen § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG verstoßen habe, kann hier dahingestellt bleiben; eine solche Anfechtung ist nicht erklärt: Sie hätte nur innerhalb der Frist des - auf die Aufsichtsratswahl analog anzuwendenden - § 18 BetrVG erklärt werden können. Die Annahme, die Anfechtung hätte noch in dem Zeitpunkt erklärt werden können, zu dem die Amtszeit des Antragstellers nach Nr. 10 des Wahlausschreibens ablief, entbehrt der Berechtigung. Eine solche Anfechtungsmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor. Es kennt vielmehr nur die kurze Frist des § 18 BetrVG. Das rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Betriebsrat und Aufsichtsrat sind wichtige Organe des Betriebs- und des Unternehmensverfassungsrechts; über ihre Zusammensetzung muß möglichst bald Klarheit bestehen. Es geht nicht an, die Streitfrage, wie ein Betriebsrat oder ein Aufsichtsrat wirksam zusammengesetzt ist, länger, als in § 18 BetrVG vorgesehen, in der Schwebe zu lassen.



- 16 -

d) Wie aus den vorstehenden Erwägungen folgt, kann daraus, daß Nr. 1o des Wahlausschreibens, selbst wenn diese Bestimmung rechtlich zu beanstanden sein sollte, zur Grundlage der Aufsichtsratswahl aus Frühjahr 1966 gemacht worden ist, nichts im Sinne des Antragstellers hergeleitet werden. Da die Wahl nun einmal unter der nicht angefochtenen und damit wegen des Grundsatzes der Rechtssicherheit zum mindesten als verbindlich zu behandelnden Regelung der Nr. 1o des Wahlausschreibens durchgeführt worden ist, ist es erforderlich, bei der Beurteilung des Wahlergebnisses die Vorschrift der Nr. 1o des Wahlausschreibens zugrunde zu legen. Nicht zuletzt hat die Wählerschaft, die sowohl Nr. 1o des Wahlausschreibens wie das Alter des Antragstellers wie auch die im Betrieb allgemein übliche Altersgrenze kannte, durch die Stimmabgabe als ihren Willen zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsteller eben nur bis zur Erreichung der Altersgrenze gewählt werden sollte. Dem Willen der Wählerschaft, der selbst nicht nichtig, nicht anfechtbar oder doch nicht rechtzeitig angefochten ist, zum Erfolg zu verhelfen, ist nun einmal Sache der Gerichte, denen eine Streitfrage wie die vorliegende zur Entscheidung unterbreitet ist. Dieser an die Rechtsfindung zu stellenden Anforderung wird der angefochtene Beschluß gerecht.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Hoffmann

R. Grebenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)